

Anpassung der Konten der Untergliederungen¹ des BSB

In der Präsidiumssitzung am 17.-18. Februar 2023 in Bogen wurden die „Nichtveranlagungs-Bescheinigung² für Untergliederungen des BSB“ besprochen. Die bisherige Praxis, die NV-Bescheinigung eines BSB-Kontos für Konten der Untergliederungen (Bezirks- und Kreisverbände) zu verwenden, um den Kapitalertragssteuerabzug auf Kapitalerträge von Konten der Untergliederungen zu vermeiden, ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr rechtskonform.

Zu prüfen war eine Möglichkeit dafür, dass die Bezirks- und Kreisverbände weiterhin selbständig in ihrer aktuellen Vereinsstruktur mit eigenständigen Konten handeln können. Die dafür erforderliche Rechtsfähigkeit sollte im Rahmen der BSB-Satzung und der BSB-Ordnungen geschaffen werden. Mit der neuen BSB-Satzung, der aktualisierten Haushaltsordnung und der neuen Regeltreue-Ordnung (RtO) für Untergliederungen des BSB liegen die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen jetzt vor.

Absatz 3 der Regeltreue-Ordnung lautet:

„Die Untergliederungen sind nach der Haushaltsordnung des BSB, abweichend von der in der Satzung allgemein festgelegten „Nicht-Rechtsfähigkeit“, berechtigt, ein eigenes Kassenwesen einzurichten und dabei eigenständig rechtsfähig zu handeln. Diese Berechtigung schließt ein, bei Geldinstituten Konten unter dem Namen: „Kreis(- oder Bezirks)verband Name des Kreises (oder Bezirks) im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.“ eröffnen zu dürfen.

Absatz 4 der Regeltreue-Ordnung legt fest:

„Gelder des BSB werden ausschließlich auf ein nach (Absatz) 3. angelegtes Konto der Untergliederung überwiesen.“

Die festgelegte Vereinheitlichung der Kontonamen und die Verwendung dieser Konten für Überweisungen von Geldern des BSB bedingen jetzt eine Anpassung aller Konten der Untergliederungen bei den jeweiligen Geldinstituten. Da die Konten der Untergliederungen im Regelfall Vereinskonten sind, müssen dem Geldinstitut zur Namensänderung der Konten nur bei Bedarf auch die aktuellen Ausgaben der BSB-Satzung, der Haushaltsordnung und der Regeltreue-Ordnung vorgelegt werden. Alle weiteren Merkmale der Vereinskonten, wie z.B. die Kontoinhaber und die Verfügungsberechtigten, bleiben unverändert.

Zur Vermeidung des Kapitalertragssteuerabzuges auf Kapitalerträge des Vereinskontos der Untergliederung muss die Untergliederung selbst die Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) bei ihrem zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragen. Voraussetzung dafür ist der steuerrechtliche Anspruch, den die Untergliederung vor der Antragstellung mit dem zuständigen Finanzamt klären muss. Sollte es dabei Probleme geben, wird die Hinzuziehung eines Steuerberaters empfohlen.

Bei allen anderen Problemen, die es bei der Anpassung der Konten gibt und die nicht steuerrechtlicher Natur sind, hilft der Landesschatzmeister des BSB gerne weiter.

¹ Bezirks- und Kreisverbände

² NV-Bescheinigungen